

Schirmgelder, Fronen, Meierabgaben und manchmal ein Herbergsrecht<sup>463</sup>. Als Beitrag zur Verteidigung mußten die Bewohner Burgwerkfronen leisten. Im Hochgerichtsweistum von Blieskastel aus dem Jahr 1421, das 1570 nochmals wiederholt wurde, wird festgelegt, daß jeder im Gerichtsbezirk Ansässige zu zwei Fuhrfronen zum Schloß Blieskastel verpflichtet war, wenn dort die Befestigungen restauriert wurden. In mehreren Dorfweistümern werden dazu Erläuterungen gegeben. In der Weistumsgruppe der trierisch-lewensteinischen Gemeinherrschaft steht, daß jeder Hofmann pro Jahr zwei Holzfuhrn zum Schloß Blieskastel bringen und für jede vorher einen Tag roden mußte. Das Hochgerichtsweistum von 1540 bestätigt dieselbe Verpflichtung speziell für Habkirchen, dessen Bewohner danach verpflichtet waren, drei Fuhrn mit je einem Tag Roden zu unternehmen, also eine mehr als die übrigen Orte. Zwei Dorfweistümer aus dem Jahre 1535 regeln Aspekte der Fronen aus genossenschaftlicher Sicht: in Blickweiler wird festgelegt, daß neuzuziehende Eigenleute wie die anderen Bewohner zu den Burgwerksfronen in Blieskastel verpflichtet sind. Die Gemeinde wehrte sich also dagegen, daß die gleichbleibende Fronbelastung durch Fluktuation auf weniger Personen lasten würde. In Ormesheim wird im gleichen Jahr festgestellt, daß die *bautage* des Amtmanns von Blieskastel von den Bewohnern dieses Hofes nur *bittweise* zu verrichten seien, daß also keine Fron wie in anderen Höfen, sondern nur eine *hilfe* geleistet wurde.

---

463 Biringen 1488 (der Herzog und die Herzogin von Lothringen haben ein Herbergsrecht bei Hofmann), Walmünster 1497 (die Herren von Dillingen haben dreimal jährlich ein Herbergsrecht und werden auf Kosten des Hofes beim Wirt untergebracht); Eidenborn 1564 (Rauchhühner aber kein Rauchhafer), Ensheim 1437 (es gibt keine besonderen Vogteiabgaben neben den Anteilen an den Grundabgaben und Bußen), Farschweiler 1383 ( $\frac{1}{2}$  des Schafkorns und -hafers,  $\frac{1}{3}$  der Bußen, ein Huhn), Gersheim 1453 (jeder Hofmann ist einen halben Malter Hafer, 2 Schilling Pfennig und ein Huhn im Wert von einem Pfennig schuldig), Herbitzheim 1464 (der Vogthafer ist am St. Arnualstag in das Försterhaus zu liefern und die armen Leute müssen ihn dem Vogt heimführen, sonst sollen sie mit der 7 Schilling Buße gezwungen werden), Köllertal nach 1452 (pro Haus drei Pfennig und drei Hühner), Losheim Frg. 15. Jh. (das Vogtrecht besteht aus einem Huhn, einem Faß Hafer und außerdem vier Malter Hafer vom Grundzins aus dem ganzen Hof), 1524 (4 Malter Hafer vom Grundzins, außerdem pro Haus ein Huhn und ein Faß Hafer), Neumünster 1429 (an Pfingsten einen *halben hammel* d. h. wohl die Hälfte des Hammelschafes, am Terentiustag Korn und 2 Pfennig und an Weihnachten ein Huhn und sechs Pfennig — letztere Abgabe wird *bratschaft* genannt — von jedem Haus), Ostertal 1458 (der Vogthafer ist am St. Andreastag abzuliefern, außerdem ein Rauchpfennig), Saargau 1561 (jeder im Bezirk sitzende muß drei Rauchhühner geben), Saargau 16. Jh. (den Vögten steht im Saargau die neunte Garbe zu, außerdem fünf Schweine und 3 Hühner pro Mann, der auf der Vogtei sitzt), St. Nabor 1285 (Vogtrecht ist 2 Metzer Pfennige, von einer Witwe nur ein Pfennig, Anfang März fällig, außerdem ein Drittelanteil an den Hühnern), St. Nabor 1302 (pro Haus 3 Pfennig Jahrdienst an den Vogt), 1418 (jeder Meier muß am St. Stephans-tag nach Saarbrücken liefern: 16 Pfennig, 6 Kapaune und ein *quart weis*), Tettingen 15. Jh. (3 Pfennig an die Vögte, nämlich einen als Jahrdienst, den anderen als Heuzehnten und den dritten als Ablösung des Rechtes der Vögte auf Gebote), Walmünster 1464 (der Kastenvogt Lothringen erhält jährlich 25 Schilling Pfennig aus dem Hof); ein Vogtbrühl wird erwähnt u. a. in Bischmisheim 1402, Herbitzheim 1458 und im Saargau 1561, in der Regel hatten die armen Leute das Heu zu machen und anschließend dem Vogt zu liefern.